

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/2/2 1Ob12/72 (1Ob13/72), 1Ob18/73, 1Ob67/73, 1Ob558/91, 2Ob89/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.02.1972

Norm

ZPO §266 DIII

Rechtssatz

Ein gerichtliches Geständnis - die gegenüber dem Gericht in der für Parteienerklärungen erforderlichen Form abgegebene Erklärung einer Partei, dass eine tatsächliche Behauptung des Gegners zutrifft - wirkt beweisbefreiend. Ein derartiges Geständnis löst dort, wo die Verhandlungsmaxime herrscht, weder eine Tatsachenfeststellung noch eine Beweiswürdigung aus und nötigt das Gericht, den unbestrittenen Sachverhalt sogleich zu subsumieren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/72

Entscheidungstext OGH 02.02.1972 1 Ob 12/72

- 1 Ob 18/73

Entscheidungstext OGH 21.02.1973 1 Ob 18/73

Veröff: EvBl 1974/29 S 71

- 1 Ob 67/73

Entscheidungstext OGH 18.04.1973 1 Ob 67/73

- 1 Ob 558/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 558/91

Auch; nur: Ein gerichtliches Geständnis - die gegenüber dem Gericht in der für Parteienerklärungen erforderlichen Form abgegebene Erklärung einer Partei, dass eine tatsächliche Behauptung des Gegners zutrifft - wirkt beweisbefreiend. (T1)

- 2 Ob 89/11v

Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 89/11v

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0040115

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at